Verkehrs-Service-Vertrag

über On-Demand-Leistungen
im Main-Kinzig-Kreis
Los 1

zwischen der

KVG Main-Kinzig mbH
Nürnberger Straße 41
63450 Hanau

im Folgenden Auftraggeber (**AG**) genannt,

und dem

Verkehrsunternehmen
[…]

im folgenden Auftragnehmer (**AN**) genannt,

(gemeinsam als Vertragspartner bezeichnet)

wird folgender Verkehrs-Service-Vertrag (VSV) über die Erbringung von On-Demand-Verkehrsleistungen geschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Präambel ... 3
§ 1 Gegenstand des Vertrages ... 4
§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen ... 4
§ 3 Leistungsgebiete, Betriebsaufnahme und Laufzeit ... 5
§ 4 Leistungspflichten des AN, Rechtsstellung ... 6
§ 5 Berichtspflichten, Nichterbringung und Vertragsstrafen ... 6
§ 6 Grundanspruch, Preisfortschreibung, Abschlagszahlung ... 7
§ 7 Umsatzsteuer ... 10
§ 8 Zusammenarbeit und Informationspflichten sowie Nachweise und Kontrollen auf der Grundlage des § 7 Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetzes (HVTG) ... 11
§ 9 Kündigung ... 12
§ 10 Kraftfahrzeuge ... 12
§ 11 Haftung, Versicherung ... 14
§ 12 Datenschutz und Datenverwendung ... 15
§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht ... 16
§ 14 Höhere Gewalt ... 16
§ 15 Schlussbestimmungen ... 16

Verkehrs-Service-Vertrag

Präambel

Der AG ist die Aufgabenträgerorganisation des Main-Kinzig-Kreises und für den öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) im Kreis zuständig. Im Jahr 2023 führte der AG im Rahmen der Mobilitätsentwicklung den On-Demand-Verkehr „Carlos“ als Teil des ÖPNV im Main-Kinzig-Kreis in den Kommunen Bad Ord, Freigericht, Rodenbach und Wächtersbach ein und hat diesen in den Folgejahren ausgebaut.

Gemeinsam mit der Hanauer Straßenbahn GmbH hat der AG On-Demand-Verkehrsleistungen für den Kreis Main-Kinzig und für die Stadt Hanau im Rahmen einer EU-weiten Ausschreibung (offenes Verfahren), EU-Bekanntmachungs-Nr. […], neu ausgeschrieben. Die zu erbringenden Verkehrsleistungen (nachfolgend auch „Leistungen“ oder „Betriebsleistungen“ genannt) wurden in folgende zwei Gebietslose aufgeteilt:

- Los 1: On-Demand-Verkehr „Carlos“ in Bad Orb, Wächtersbach, Rodenbach und Freigericht einschließlich der beschriebenen Bedienung von Albstadt.

- Los 2: On-Demand-Verkehr „mainer“ in der Stadt Hanau.

Dem AN wurde der Zuschlag für die Erbringung der Leistungen nach Los 1 erteilt. Für die Umsetzung der vertraglichen Leistungspflichten vereinbaren die Vertragspartner Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

1.1. Gegenstand des VSV ist die Durchführung eines Linienbedarfsverkehrs („On-Demand-Verkehr“) im Main-Kinzig-Kreis einschließlich Albstadt durch den AN.

1.2. Bei diesem VSV handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag i.S.d. Art. 3 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007. Er basiert auf der Grundlage des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Hessen (Hessisches ÖPNV-Gesetz) vom 01. Dezember 2005 zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 2020 (GVBl. für das Land Hessen, S. 573).

1.3. Dieser VSV regelt Art, Umfang und Finanzierung des Linienbedarfsverkehrs sowie die Vorgaben qualitativer Mindeststandards und deren Sicherung.

1.4. Der AN ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung, Anlage 1, dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt ihren Anhängen sowie diesem VSV zu erbringen. Vorbehaltlich § 4 Abs. 3 ff. gewährt der AG zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses VSV eine Ausgleichsleistung i.S.d. Art. 2 lit. g) VO (EG) Nr. 1370/2007.

§ 2 Vertragsbestandteile, Vertragsgrundlagen

2.1. Bestandteile dieses Vertrages sind:

- Die Bestimmungen dieses Vertrages, einschließlich nachfolgend benannter Anlagen, deren Reihenfolge durch Nummerierung festgelegt ist,
- die Leistungsbeschreibung einschließlich ihrer Anhänge, insgesamt **Anlage 1**,
- das Angebot des AN vom […] mit den im Ausschreibungsverfahren vorgegebenen Angebotsunterlagen, insgesamt **Anlage 2**, bestehend aus dem vom AN eingereichten Konzept, **Anlage 2.1**, dem vom AN ausgefüllten Preisblatt, **Anlage 2.2**, und den sonstigen vom AG geforderten Angebotsunterlagen, **Anlage 2.3**,
- Muster-Auftragsverarbeitungsvertrag, **Anlage 3**.

2.2. Im Übrigen finden auf diesen Vertrag Anwendung:

- alle für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG), die Straßenvekehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Verordnung über

den Betrieb von Kraftfahrtunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in ihrer jeweils gültigen Fassung,

- die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) in der Fassung vom 05.08.2003,

- die Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

2.3. Die Bestimmungen dieses Vertrages uns seine Vertragsbestandteile beschreiben die Leistungen des AN kumulativ. Im Fall von Widersprüchen oder Unklarheiten zwischen den in Ziffer 2.1 und/oder Ziffer 2.2 genannten Bestimmungen wird klargestellt, dass die vorgenannte Reihenfolge der Rangfolge der Bestimmungen entspricht. Konkretisierungen in nachrangigen Bestimmungen gelten nicht als Widerspruch.

2.4. Allgemeine Vertrags- oder Geschäftsbedingungen des AN sind nicht Bestandteil dieses Vertrages und entfalten gegenüber dem AG keine rechtsverbindliche Wirkung. Dies gilt auch, wenn sie im Angebot des AN, in Auftragsbestätigungen, Rechnungen oder sonstigen Dokumenten des AN in Bezug genommen worden sind und der AG diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

§ 3 Leistungsgebiete, Betriebsaufnahme und Laufzeit

3.1. Zeitpunkt des Leistungsbeginns (Betriebsaufnahme) ist der 15. März 2027. Hinsichtlich der Leistungsgebiete, des Leistungsinhalts und -umfangs wird auf die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) verwiesen.

3.2. Der VSV tritt mit Zuschlag in Kraft und endet zum 31.12.2030. (Festlaufzeit). Während der Dauer der Festlaufzeit ist eine ordentliche Kündigung dieses VSV für beide Vertragspartner ausgeschlossen.

Nach Ablauf der Festlaufzeit hat der AG das Recht, die Laufzeit dieses VSV zweimal um jeweils 12 Monate, bis längstens zum 31.12.2032, zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption des AG). Die Verlängerungsoptionen können jeweils bis 6 Monate vor Vertragsende (Eingang beim AN) schriftlich ausgeübt werden.

3.3. Der AN hat gemäß seinem Angebot (**Anlage 2**) den Leistungsumfang wie folgt optional angeboten:

- Gründau – Option 1
- Gelnhausen – Option 2

- Linsengericht – Option 3
- Hasselroth – Option 4

Hinsichtlich des konkreten Inhalts und Umfangs der Leistungsoptionen und der Ausübung der Optionen wird auf die Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**, und das Angebot des AN, **Anlage 2**, verwiesen. Der AG ist berechtigt, die vorgenannten Optionen jederzeit während der (verlängerten) Vertragslaufzeit auszuüben. Die Ausübung der Optionen erfolgt mit einer schriftlichen Anzeige mit einer angemessenen Vorlaufzeit von 6 Monaten.

§ 4 Leistungspflichten des AN, Rechtsstellung

4.1. Der AG und der AN bleiben Träger von Rechten und Pflichten, die sich aus den für sie geltenden Rechtsvorschriften ergeben. Der AN ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Verkehrsleistungen jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere der Vorschriften des PBefG, der StVZO, der BOKraft sowie von arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

4.2. Der AN betreibt den Verkehr nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung und wird Vertragspartner der Fahrgäste.

4.3. Der AN verpflichtet sich zur ordnungsgemäßen Durchführung der vertraglich geschuldeten Leistungen. Die Leistungserbringung hat insbesondere unter Berücksichtigung und Einhaltung des vom AN mit seinem Angebot eingereichten Konzeptes, **Anlage 2.1** zu erfolgen. Hinsichtlich der Einzelheiten der ordnungsgemäßen Leistungserbringung sowie des Leistungsinhalts und -umfangs wird im Übrigen auf die Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) verwiesen.

§ 5 Berichtspflichten, Nichterbringung und Vertragsstrafen

5.1. Der AN trägt die Beweislast für die von ihm zu erbringenden Leistungen.

5.2. Den Nachweis für die ordnungs- und vertragsgemäße Leistungserbringung leistet der AN in elektronischer Form als Datei entsprechend der im jeweiligen Abschnitt beschriebenen Berichtspflichten (vgl. Kapitel 4 der Leistungsbeschreibung, **Anlage 1**).

5.3. Der AG ist berechtigt, Stichproben zur Überprüfung der Ordnungsmäßigkeit bzw. Richtigkeit der Nachweise vorzunehmen.

5.4. Ergeben die durchgeführten Stichproben, dass die mit den Nachweisen dokumentierten Leistungen tatsächlich nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht wurden, ist der AG berechtigt, den Abzugsbetrag (= anteilig entfallender Grundanspruch für nicht erbrachte Leistungen), der bei ordnungsgemäßer Berichterstattung angefallen wäre, als Vertragsstrafe um 100 % zu erhöhen.

5.5. Kommt der AN seiner Pflicht zur Vorlage der Nachweise nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, erhebt der AG eine Strafe in Höhe von EUR 25 für jeden Liefernachweis und für jeden Tag, an dem die Frist überschritten wird.

5.6. Der AG sanktioniert die Nicht- oder Schlechterfüllung vertraglicher Vorgaben nach der im Vertragsstrafensystem Betrieb (**Anhang 5** zur Leistungsbeschreibung („Vertragsstrafensystem Betrieb"), **Anlage 1**) vorgesehenen Art und Weise.

5.7. Die Summe der in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und dem VSV als Vertragsstrafe bezeichneten Sanktionen ist jährlich begrenzt auf maximal 5% des Betrages, der sich aus dem fortgeschriebenen Grundanspruch des jeweiligen Abrechnungsjahres ergibt. Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur verwirkt, wenn der AN den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird. Die Vertragsstrafen werden auf Schadensersatzansprüche, die wegen des die Vertragsstrafe begründenden Verstoßes geltend gemacht werden, angerechnet.

§ 6 Grundanspruch, Preisfortschreibung, Abschlagszahlung

6.1. Der monatliche Grundanspruch des AN bestimmt sich wie folgt:

	Monatliche Fixkosten (Verwaltung, Reporting, Termine mit AG etc.): Kostensatz A1 lt. Kalkulationsblatt
+	Monatliche Fixkosten (Standortinfrastruktur): Kostensatz A2 lt. Kalkulationsblatt
+	Fahrzeug-Fixkosten: Anzahl der in einem Monat tatsächlich vorgehaltenen Fahrzeuge multipliziert mit dem Kostensatz B lt. Kalkulationsblatt
+	zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (Montag bis Freitag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) tatsächlich erbrachten Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz C1 lt. Kalkulationsblatt
+	zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (Montag bis Freitag vor 06:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr) tatsächlich erbrachten Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz C2 lt. Kalkulationsblatt

+	zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (Samstag zwischen 06:00 Uhr und 22:00 Uhr) tatsächlich erbrachten Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz C3 lt. Kalkulationsblatt
+	zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (Samstag vor 06:00 Uhr oder nach 22:00 Uhr) tatsächlich erbrachten Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz C4 lt. Kalkulationsblatt
+	zeitabhängige Kosten: Anzahl der in einem Monat (sonn- und feiertags) tatsächlich erbrachten Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem preisfortgeschriebenen Kostensatz C5 lt. Kalkulationsblatt
+	Energie- und Kraftstoffkosten; Anzahl der tatsächlich erbrachten Fahrzeugbetriebsstunden multipliziert mit dem Kostensatz C6 lt. Kalkulationsblatt
=	Grundanspruch des AN

Bei der Berechnung der zeitabhängigen Kosten ist die Zeit maßgeblich, in der das jeweilige Fahrzeug mit Fahrpersonal und das IT-System einsatzbereit sind, und dies nach dem Fahrzeugeinsatzplan gemäß Kapitel 2.1 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) auch sein müssen, um Fahrtwünsche entgegenzunehmen, und der Ladestatus des Fahrzeugs so ausreichend ist, dass die tatsächliche Durchführung aller Fahrtwünsche unter Einhaltung der vom AG festgelegten Mindestbedienqualitäten nicht aufgrund mangelnder Reichweite des Fahrzeugs scheitert, unabhängig davon, ob tatsächlich Fahrtwünsche eingehen und auf das Fahrzeug gebucht werden oder nicht. Ein- und Aussetzfahrten vom Betriebsstandort in das Bedienungsgebiet werden nicht vergütet.

6.2. Mit der Vergütung sind grundsätzlich alle durch diesen Vertrag verursachten sachlichen und personellen Aufwendungen des AN abgegolten. Zusätzliche Leistungen werden nur vergütet, sofern diese vom AG als gesondert abrechenbare Leistungen beauftragt sind.

6.3. Der Anspruch auf Vergütung entfällt, soweit vertragsgegenständliche Leistungen aus Gründen, die der AN zu vertreten hat, oder aufgrund höherer Gewalt oder Streik nicht erbracht werden.

6.4. Gegen die Vergütung aufgerechnet werden Vertragsstrafen gemäß § 5 Abs. 6.

6.5. Der AN stellt bis zum 10. des Folgemonats unter Vorlage der nach diesem Vertrag und der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) geforderten Nachweise und Belege eine den nachstehenden Regelungen entsprechende Zahlungsanforderung für den abgelaufenen Monat an den AG aus. Der AG prüft und bezahlt sie spätestens 30 Arbeitstage nach

Eingang bei ihm auf ein vom AN bestimmtes Bankkonto aus. Ist der AG der Auffassung, dass die Berechnung des AN fehlerhaft ist, hat er dies gegenüber dem AN zu begründen und eine eigene Berechnung vorzulegen. Diese gilt als anerkannt, wenn und soweit der AN nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Berechnung des AG mit substantiierter Begründung schriftlich widerspricht. Widerspricht der AN , ist innerhalb von weiteren zwei Wochen eine Klärung des Dissenses in Verhandlungen zwischen dem AG und dem AN herbeizuführen. Der Rechtsweg bleibt vorbehalten. Vor Vertragsende ist der AG berechtigt, die letzten beiden Zahlungsanforderungen insoweit einzubehalten, als auf Grund der unterjährigen Berichte über die Leistungen des AN oder auf Grund etwaiger zu erwartenden Einnahmen abzusehen ist, dass bei der Schlussabrechnung ansonsten eine Rückzahlung zu Gunsten des AG anfiele. Die Zahlung wird freigegeben, sobald und soweit der Sicherungszweck entfällt. In der Endabrechnung werden alle Leistungen für ein Kalenderjahr gesamthaft abgerechnet und mögliche Differenzen zu der Summe der monatlichen Abrechnungen ausgeglichen. Die Endabrechnung für ein Kalenderjahr erfolgt bis zum 31.03. des zweiten auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahres.

6.6. Die Vergütung für einmalig zu erbringenden Werkleistungen (Insbesondere die Einrichtungsgebühr gemäß Kostenbestandteil E lt. Kalkulationsblatt) wird jeweils nach der Abnahme fällig. Das Recht, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 632a BGB, Abschlagszahlungen zu verlangen, bleibt jedoch unberührt. Eine fällige Vergütung ist innerhalb von 30 Tagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zu zahlen. Die Gewährung der Vergütungen bedeutet keine Abnahme der Leistung.

6.7. Während der Vertragslaufzeit erfolgt eine Anpassung der vom AN laut Kalkulationsblatt angebotenen Preise für die zeitbezogenen Kosten (Kostensätze C1 bis C5 lt. Kalkulationsblatt). Dabei werden die Kostenbestandteile wie folgt angepasst:

Die Anpassung dieser Kostenanteile wird entsprechend der prozentualen Änderungen/der Entwicklung des Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG) (+2,00 €) vorgenommen (Verhältnis der Summe des vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung geltenden gesetzlichen Mindestlohns plus 2,00 € zur Summe des nach dem Wirksamwerden einer solchen Änderung geltenden Mindestlohns plus 2,00 €) und zwar zu dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens einer solchen Änderung; für die erstmalige Anpassung gilt als Basis für die Berechnung der Mindestlohnentwicklung der Mindestlohn + 2,00 € zum Stand der Zuschlagserteilung. Nach erfolgter Preisanpassung wird der Mindestlohn + 2,00 € Stand des Zeitpunkts dieser Anpassung zur neuen Basis für die nächste Anpassung.

Musterbeispiel: Bei einer etwaigen Veränderung des Mindestlohns beispielsweise zum 01.01.2027 wird die Veränderung des dann alten Mindestlohns Stand Zuschlagserteilung zum dann neuen Mindestlohn Stand 01.01.2027 umgesetzt und zwar direkt ab dem

01.01.2027; bei einer etwaigen späteren Veränderung des Mindestlohns beispielsweise zum 01.07.2027 wird die Veränderung des dann alten Mindestlohns Stand 01.01.2027 zum dann neuen Mindestlohn Stand 01.07.2027 umgesetzt und zwar direkt ab dem 01.07.2027, usw.). Die Anpassung der Kostenbestandteile kann von jedem Vertragspartner bei dem anderen Vertragspartner nur für alle Bestandteile (C1 bis C5) gemeinsam beantragt werden. Der Antrag ist schriftlich und unter Vorlage der zur Anpassung erforderlichen Nachweise zu stellen.

§ 7 Umsatzsteuer

7.1. Auf Grundlage der Beschlüsse der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 sind alle fahrplanmäßigen Verkehrsangebote zur Bedienung der Allgemeinheit nicht als Gegenwert einer konkreten Bestellung einzelner Nahverkehrsleistungen anzusehen. Zahlungen aufgrund von hierüber getroffenen Regelungen unterliegen daher nicht der Umsatzsteuer, sondern sind als echte nichtsteuerbare Zuschüsse anzusehen.

7.2. Die Kalkulation hat somit auf Basis von Nettopreisen (ohne Umsatzsteuer) zu erfolgen.

7.3. Grundsätzlich geht der AG davon aus, dass der Beschluss der Finanzministerkonferenz vom 23.06.1994 und der Verkehrsministerkonferenz vom 16./17.11.1995 Bestand hat und auch auf den Linienbedarfsverkehr anzuwenden sind und die in diesen Verdingungsunterlagen geregelten Zuschusszahlungen des AG nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Dies ist eine wesentliche Grundlage des Vertrages im Sinne des § 313 Absatz 1 BGB.

7.4. Bei Eintritt der Umsatzsteuerpflichtigkeit wird der AG die dann anfallende Umsatzsteuer zahlen, sofern der AN zuvor nach den Vorgaben des AG – und insoweit erfolgter Freistellung von den Kosten der notwendigen Rechtsverfolgung – alle erforderlichen Maßnahmen gegen eine diesbezügliche Steuerfestsetzung eingeleitet hat. Der AN hat den AG unverzüglich nach erster Kenntniserlangung von der Umsatzsteuerpflichtigkeit schriftlich hierüber zu informieren.

7.5. Wenn die Zuschüsse des AG während der Laufzeit des VSV der Umsatzsteuerpflicht unterworfen werden, kann der AG unabhängig von seinen sonstigen Rechten zur Leistungsanpassung Betriebsleistungen in dem Umfang abbestellen, wie die Abbestellung notwendig ist, um die zusätzliche finanzielle Belastung aus der Umsatzsteuerpflicht auszugleichen. Notwendigkeit und Umfang einer Veränderung des Preises richten sich in diesem Falle nach Kapitel 3 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

7.6. Sollten die Zuschüsse des AG nach Ende der Laufzeit dieses Vertrages rückwirkend der Umsatzsteuerpflicht unterworfen werden, gilt Absatz 4 entsprechend.

§ 8 Zusammenarbeit und Informationspflichten sowie Nachweise und Kontrollen auf der Grundlage des § 7 Hessisches Tariftreue- und Vergabegesetzes (HVTG)

8.1. Zur Umsetzung der Vertragsinhalte und zur laufenden betrieblichen Abstimmung wird eine Arbeitsgruppe eingesetzt, in die der AN und der AG jeweils einen Vertreter zu entsenden haben. Die Arbeitsgruppe wird vor Betriebsaufnahme im Bedarfsfall, nach Betriebsaufnahme regelmäßig quartalsweise zusammenkommen.

8.2. Der AN verpflichtet sich im Bedarfsfall, im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten, an übergreifenden ÖPNV-Projekten und Aufgabenstellungen des AG, mitzuarbeiten.

8.3. Der AG oder von diesem beauftragte Dritte sind berechtigt, auf den vertragsgegenständlichen Verkehren nach § 1 Absatz 1 Fahrgastbefragungen und -zählungen sowie ergänzend Fahrausweiskontrollen durchzuführen. Hierfür gewährt der AN dem AG oder von diesem beauftragten Dritten jederzeit freien Zugang zu den eingesetzten Fahrzeugen und stattet diese mit entsprechenden Berechtigungsausweisen aus.

8.4. Der AN hat sich insbesondere hinsichtlich der Anschlusssicherung kooperativ zu den anderen Verkehrsanbietern im Gebiet des RMV zu verhalten. Der AN ist verpflichtet, den AG bei Streitigkeiten mit Dritten, die den Betrieb der vertragsgegenständlichen Verkehre betreffen und behindern könnten, umgehend zu informieren.

8.5. Das Angebot von zusätzlichen und nicht betrieblich notwendigen Dienstleistungen des AN gegenüber den Fahrgästen, wie beispielsweise der Verkauf von Zeitschriften oder das Catering, bedarf der Zustimmung des AG.

8.6. Der AN teilt dem AG unverzüglich alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese für die Vertragsdurchführung von Bedeutung sind. Dies sind insbesondere die Änderung des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge. Diese Verpflichtung gilt bei Bieter- bzw. Arbeitsgemeinschaften für jedes der beteiligten Unternehmen.

8.7. Der AN unterliegt der Tariftreuepflicht gemäß der von ihm mit seinem Angebot vorgelegten Verpflichtungserklärung nach den Vorgaben des Hessischen Vergabe- und Tariftreuegesetzes (HVTG).

8.8. Der AN ist verpflichtet, auf Verlangen des AG die Einhaltung der Verpflichtungen nach den §§ 4, 5 und 8 HVTG (i. V. m. § 9 HVTG) jederzeit nachzuweisen oder Auskunft darüber zu erteilen. Er hat vollständige und prüffähige Unterlagen über die eingesetzten Beschäftigten bereitzuhalten. Der AG darf angekündigt oder unangekündigt in erforderlichem Umfang anlassbezogen Einsicht in diese Unterlagen, insbesondere in Entgeltabrechnungen und andere Geschäftsunterlagen AN nehmen, aus denen Umfang, Art und Dauer von Beschäftigungsverhältnissen sowie die tatsächliche Entlohnung von Beschäftigten hervorgehen oder abgeleitet werden können. Auf Verlangen des AG sind ihm diese Unterlagen elektronisch in Textform zur Verfügung zu stellen. Der AG darf die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen nur zu dem Zweck nach Satz 1 nutzen. Die Unterlagen dürfen höchstens bis zu einem Jahr nach Erfüllung des Vertrags mit dem AN aufbewahrt werden.

8.9. Bei einem Verstoß gegen die mit seinem Angebot eingereichte Verpflichtungserklärung durch den AN ist der AN verpflichtet, die Beschäftigten rückwirkend so zu stellen, als sei er den Verpflichtungen nachgekommen.

§ 9 Kündigung

9.1. Der Vertrag kann von beiden Vertragspartnern nur aus wichtigem Grund, der diesem die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar macht, gekündigt werden. Eine Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.

9.2. Führt ein Vertragspartner schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch den anderen Vertragspartner führt, hat ersterer auf Verlangen daneben dem anderen Vertragspartner den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 10 Kraftfahrzeuge

10.1. Der AN verpflichtet sich, für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit die zur vertragsgemäßen Erbringung der ausgeschriebenen Verkehrsleistung erforderlichen Fahrzeuge bereitzustellen. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen den Anforderungen dieses Vertrages und seiner Anlagen sowie den in den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Anforderungen entsprechen.

10.2. Der AN weist spätestens vor Betriebsaufnahme nach, dass ihm die für die Leistungserbringung vorgesehenen Fahrzeuge uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Als geeignete Nachweise gelten insbesondere Kaufverträge, Leasingverträge, Mietverträge, verbindliche Liefer- oder Bestellverträge für Neufahrzeuge oder sonstige rechtsverbindliche Vereinbarungen, aus denen sich die Verfügungsberechtigung über die Fahrzeuge ergibt. Der AG ist berechtigt, die Vorlage entsprechender Vertragsunterlagen oder weiterer geeigneter Nachweise zu verlangen.

10.3. Die eingesetzten Fahrzeuge müssen während der gesamten Vertragslaufzeit den gesetzlichen Vorschriften sowie den geltenden Sicherheits- und Zulassungsbestimmungen entsprechen, ordnungsgemäß zugelassen und haftpflichtversichert sein, sich in einem technisch einwandfreien, verkehrssicheren und gepflegten Zustand befinden sowie die in diesem Vertrag und seinen Anlagen festgelegten Qualitäts-, Umwelt- und Ausstattungsanforderungen erfüllen.

10.4. Für die vertragsgegenständlichen Verkehrsleistungen sollen vollelektrisch angetriebenen Kleinbusse oder Vans zum Einsatz kommen. Die detaillierten Anforderungen zu den Fahrzeugtypen und deren Ausstattung sind in der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) und ihren Anhängen festgelegt. Für die Dauer von höchstens drei Monaten ab Betriebsaufnahme gelten ergänzend die Übergangsregelungen gemäß Kapitel 2.4 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**).

10.5. Der AN verpflichtet sich, Fahrzeuge nach näherer Maßgabe der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1,** Anhang Lastenheft) vorzuhalten und einzusetzen.

10.6. Der AN trägt die alleinige Verantwortung für die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Fahrzeuge. Er stellt sicher, dass die Durchführung dieser Maßnahmen die vertragsgemäße Erbringung der Verkehrsleistung nicht beeinträchtigt. Erforderliche Ersatzfahrzeuge sind unverzüglich bereitzustellen.

10.7. Ein Austausch der vorgesehenen Fahrzeuge ist zulässig, sofern die Ersatzfahrzeuge hinsichtlich Kapazität, Ausstattung, Umweltstandard und technischer Eigenschaften mindestens gleichwertig sind und sämtliche Anforderungen der Vergabeunterlagen erfüllen. Der AN informiert den AG vor dem Austausch schriftlich. Der Austausch bedarf der vorherigen Zustimmung des AG.

10.8. Der AN verpflichtet sich, dem AG auf Verlangen jederzeit aktuelle Nachweise über die Zulassung, den Versicherungsschutz, die Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen sowie die Verfügungsberechtigung über die eingesetzten Fahrzeuge vorzulegen. Änderungen, die den Fahrzeugeinsatz wesentlich betreffen, sind dem AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

10.9. Kann der AN die vertragsgemäße Bereitstellung der erforderlichen Fahrzeuge nicht nachweisen oder stehen die Fahrzeuge nicht vertragsgemäß zur Verfügung, ist der AG berechtigt, angemessene Fristen zur Abhilfe zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann der AG die vertraglich vorgesehenen Sanktionen, insbesondere Vertragsstrafen, Schadensersatzansprüche oder eine außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, geltend machen, soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen.

10.10. Die für den Betrieb der vollelektrischen Fahrzeuge notwendige Infrastruktur inklusive Ladeinfrastruktur ist durch den AN gemäß der in Kapitel 2.6 der Leistungsbeschreibung beschriebenen Anforderungen einzurichten und zu betreiben. Hierzu hat er die LIS zu beantragen, errichten zu lassen und die Fahrzeuge dort zu beladen. Für die Dauer der Übergangsregelung gemäß Kapitel 2.4 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) ist das Laden an externen Ladesäulen zulässig.

10.11. Zum Betrieb der Fahrzeuge und zur energetischen Versorgung der Infrastruktur darf ausschließlich Ökostrom verwendet werden. Der Bezug von Ökostrom ist dem AG nachzuweisen. Für die Dauer der Übergangsregelung gemäß Kapitel 2.4 der Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**) entfällt diese Vorgabe für das Laden an externen Ladesäulen.

§ 11 Haftung, Versicherung

11.1. Der AN haftet für die ordnungsgemäße Leistungserbringung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

11.2. Der AN stellt den AG uneingeschränkt von allen Ansprüchen frei, die von Fahrgästen (hierzu zählen auch Bedienstete des AG oder AN, die im betrieblichen Auftrag mitfahren) oder Dritten im Zusammenhang mit der vom AN nach diesem Vertrag geschuldeten Leistung erhoben werden, soweit der AN nicht eine Schadensverursachung durch den AG nachweist. Werden Ansprüche Dritter, für die der AN im Innenverhältnis einzustehen hat, gegenüber dem AG geltend gemacht, leitet dieser die zur Anspruchsbegründung eingereichten Unterlagen unverzüglich dem AN zur Schadensregulierung weiter.

11.3. Die Fahrzeuge werden durch den AN auf eigene Kosten versichert (Haftpflicht und Vollkasko). Der AN verpflichtet sich, während der Dauer der Laufzeit dieses Vertrages eine Berufshaftpflichtversicherung in angemessenem Umfang abzuschließen und zu unterhalten. Folgende Mindest-Deckungssummen müssen pro Versicherungsfall gewährleistet sein:

- Personenschäden: 5 Mio. EUR

- Sachschäden: 5 Mio. EUR
- Vermögensschäden: 2,5 Mio. EUR.

Die jeweils genannten Mindest-Deckungssummen müssen pro Vertragsjahr 2-fach zur Verfügung stehen.

Der AN hat den AG innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zuschlagserteilung den Nachweis über den Abschluss einer entsprechenden Versicherung vorzulegen. Auf Verlangen des AG ist das Fortbestehen der Versicherung jederzeit unverzüglich nachzuweisen.

§ 12 Datenschutz und Datenverwendung

12.1. Der AN hat die Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

12.2. Der AG ist für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieses Vertrages gemeinsam mit der rms GmbH Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO. Der AN ist Auftragsverarbeiter im Sinne von Art. 4 Nr. 8 DSGVO. Als Grundlage für die Verarbeitung dient im Sinne von Art. 28 Abs. 3 DSGVO der Auftragsverarbeitungsvertrag, der als Mustervertrag als **Anlage 3** beigefügt ist. Die Vertragspartner werden diesen vor Aufnahme des Betriebs abschließen. Der Muster-Auftragsvereinbarungsvertrag ist dabei unverändert zu verwenden; lediglich seine Anlagen werden zwischen den Vertragspartnern noch entsprechend den vertraglichen und gesetzlichen Anforderungen abgestimmt und ergänzt.

12.3. Der AG darf im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mit allen Daten, auf die er einen vertraglichen oder gesetzlichen Anspruch hat, nach Belieben verfahren. Insbesondere darf der AG alle Daten, die die eingesetzte On-Demand-Software erzeugt bzw. die der AG selbst oder der AN für den AG in die Software eingegeben hat in dieser gespeichert sind, unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben im Rahmen einer Folgeausschreibung oder Ausschreibungen für andere Leistungen veröffentlichen, um interessierten Unternehmen die Kalkulation zu erleichtern; die Daten gelten insofern nicht als Geschäftsgeheimnisse. Satz 2 gilt nicht für Daten, die der AN ausschließlich für seine innerbetrieblichen Abläufe eingibt, insbesondere nicht für die Schichtplanung oder die Personaldaten.

§ 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Es gilt das deutsche materielle Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts als vereinbart. Als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag wird Hanau vereinbart.

§ 14 Höhere Gewalt

14.1. Soweit für einen oder für beide Vertragspartner die Durchführung des Vertragsverhältnisses nach den „für den Normalfall“ vereinbarten Regelungen aufgrund höherer Gewalt temporär nicht zumutbar sein sollte, haben sich die Vertragspartner über eine entsprechend zeitlich und sachlich begrenzte Vertragsanpassung zu verständigen. Die Vertragsanpassung hat sich auf das für die Behebung der durch den Fall höherer Gewalt bewirkten Störung des Vertragsgleichgewichts Erforderliche zu beschränken. Als höhere Gewalt im vorgenannten Sinne sind außerhalb der Kontrolle bzw. der (Risiko-)Sphäre der Vertragspartner liegende Ereignisse anzusehen, die die Leistungserbringung unmittelbar (z. B. in Hinblick auf deren rechtliche oder tatsächliche Durchführbarkeit) oder mittelbar (z. B. im Hinblick auf deren wirtschaftlichen Wert) beeinträchtigen; hierzu gehören insbesondere Naturkatastrophen und Pandemien bzw. Epidemien, nicht aber Streiks.

14.2. Ist eine für beide Vertragspartner zumutbare Anpassung nicht möglich, bleibt das Recht auf vorzeitige Kündigung des Vertrages aus einem wichtigen Grund unberührt.

§ 15 Schlussbestimmungen

15.1. Sämtliche Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrages. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages müssen zu Nachweiszwecken schriftlich erfolgen. Nachträglich getroffene individuelle Abreden zwischen den Vertragspartnern bleiben jedoch auch ohne Rücksicht auf die Einhaltung der Schriftform wirksam.

15.2. Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

15.3. Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag auf Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des jeweils anderen Vertragspartners zulässig.

15.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen

hierdurch nicht berührt. Soweit eine Bestimmung nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden ist, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften. § 306 Abs. 3 BGB bleibt unberührt. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken dieses Vertrages.

15.5. Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte des AN sind ausgeschlossen, es sei denn, der AG bestreitet die zugrunde liegenden Gegenansprüche nicht oder diese sind rechtskräftig festgestellt.

Datum und Unterschrift Auftraggeber

Datum und Unterschrift Auftragnehmer